

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Feusdorf

Sitzungstermin: 27.04.2022
Sitzungsbeginn: 18:02 Uhr
Sitzungsende: 20:05 Uhr
Ort, Raum: Feusdorf, im Bürgerhaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Franz-Josef Hilgers Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Wolfgang Cawello Beigeordneter

Herr Thomas Fantke

Herr Arno Finken Erster Beigeordneter

Herr Tobias Matthias Konertz

Herr Rudolf Linden ab 20.12 Uhr

Herr Andreas May

Herr Marius Michels

Frau Monika Elisabeth Paduch

Herr Markus Regnery

Herr Gerhard Schneider

Verwaltung

Frau Silke Nellessen Protokollführung

Gäste

Frau Anke Esseln Projektleiterin | B.K.S.
Ingenieurgesellschaft für
Stadtplanung

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Markus Nohr entschuldigt

Herr Markus Thielen entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Feusdorf waren durch Einladung vom 18. April 2022 auf Mittwoch, den 27. April 2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Begrüßung, Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
4. Bebauungsplan "Auf den Aachen II" - Offenlagebeschluss
5. VV Wiederaufbau RLP 2021 - Maßnahmenplan der Ortsgemeinde
6. Informationen des Ortsbürgermeisters
7. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

8. Niederschrift der letzten Sitzung
9. Informationen des Ortsbürgermeisters
10. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Feusdorf vom 30. März 2022 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Es sind drei Einwohner anwesend.

1. Ein Einwohner berichtet, dass auf einer Wiese und am Wegesrand mehrere Hasel- und Schlehenhecken sowie Pflanzen gekürzt wurden. Der Einwohner fragt, ob die Ortsgemeinde dagegen vorgehen kann. Ortsbürgermeister Hilgers erklärt, dass die Ortsgemeinde keinen Einfluss auf die Mäharbeiten hat, da es sich um ein Privatgrundstück handelt und nicht unter Naturschutz steht. Ortsbürgermeister Hilgers hat bereits vergebens mit dem Eigentümer gesprochen.
2. Weiter fragt er, ob Ortsbürgermeister Hilgers über den aktuellen Sachstand der Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Ortsgemeinde informieren kann. Ortsbürgermeister Hilgers erklärt, dass er aktuell keine Auskunft erteilen kann.

TOP 3: Begrüßung, Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes Vorlage: 1-4111/22/09-041

Sachverhalt:

Herr Steffen Möller ist mit Schreiben vom 30. März 2022 als Ratsmitglied der Ortsgemeinde Feusdorf zurückgetreten. Hierdurch ist die vakante Position im Ortsgemeinderat Feusdorf neu zu besetzen.

Gemäß dem Wahlergebnis vom 28. September 2019 war Herr Helmut Dresen der nächste Nachrücker. Herr Dresen wurde schriftlich über seine Wahl in den Gemeinderat benachrichtigt und hat die Wahl mit Schreiben vom 4. April 2022 abgelehnt.

Die nächste Nachrückerin ist Frau Monika Paduch. Frau Paduch wurde schriftlich über ihre Wahl in den Ortsgemeinderat Feusdorf benachrichtigt und hat die Annahme der Wahl mit Dokument vom 8. April 2022 erklärt.

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet sich der Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder vor Ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

„Nach § 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung haben Sie als Ratsmitglied Ihr Amt unentgeltlich nach freier nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung auszuüben. Sie sind n Weisungen und Aufträge Ihrer Wähler nicht gebunden.

Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen oder die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates oder der Ausschüsse beraten werden. Diese Schweigepflicht ergibt sich aus § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

§ 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung verpflichtet die Ratsmitglieder zu einer besonderen Treuepflicht gegenüber der Ortsgemeinde. Dies bedeutet, dass Ratsmitglieder Ansprüche oder Interessen Dritter gegenüber der Ortsgemeinde nicht vertreten dürfen, es sei denn, dass es sich um eine gesetzliche Vertretung handelt.“

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

§ 20 GemO, *Schweigepflicht*,
§ 21 GemO, *Treuepflicht*,
§ 22 GemO, *Ausschlussgründe*, sowie
§ 30 GemO, *Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder*.

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen wird Frau Paduch von Ortsbürgermeister Franz-Josef Hilgers verpflichtet.

TOP 4: Bebauungsplan "Auf den Aachen II" - Offenlagebeschluss Vorlage: 2-3299/22/11-195

Sachverhalt:

Da die Ortsgemeinde Feusdorf keine gemeindeeigenen Baugrundstücke mehr ausweisen kann, die an bauwillige veräußert werden könnten, hat der Ortsgemeinderat Feusdorf in seiner Sitzung am 17.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf den Aachen II“ beschlossen.

Das Planungskonzept durch das Planungsbüro BKS, wurde dem Gemeinderat am 30.08.2021 durch Herrn Dipl.-Ing. Thomas Lang vorgestellt.

Letzte Abstimmungsgespräche der Ortsgemeinde, auch hinsichtlich der Entwässerungsproblematik, haben am 11. April 2022 zusammen mit der Verwaltung, dem Planungsbüros BKS und Linscheidt stattgefunden. Geplante Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen werden durch die beiden Planungsbüros in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage die entsprechenden Entwurfsunterlagen für die Offenlage noch nicht abschließend vorgelegen haben, werden diese Form einer Tischvorlage dem Gemeinderat frühzeitig zur Verfügung gestellt.

Es werden weitere Textfestsetzungen im Teil B) Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Feusdorf, Teilgebiet „Auf den Aachen II“ geändert und ergänzt:

- Änderung der Festsetzungen zur Art der baul. Nutzung
- Benennung von GRZ, GFZ und zulässigen Vollgeschossen im Text
- Festsetzung zur privaten Grünfläche zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Muldengrabens
- Festsetzung zu Geländeänderung durch Böschungen und begrünte Stützmauern.

Abstimmung zum Punkt: Änderung der Festsetzungen zur Art der baul. Nutzung:

Es wird abgestimmt, ob Ferienwohnungen als kleine Betrieb des Beherbergungsgewerbes im Sinne des § 13a Satz 2 BauNVO, wenn sie eine baulich untergeordnete Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung besitzen, *ausnahmsweise zulässig* sind (Vorstellung Frau Esseln, Planungsbüro).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 5 Nein: 4 Enthaltungen: 2

Demnach werden Ferienwohnung unter Punkt 1. 1.1. als *zulässige Nutzung* im Bebauungsplan aufgeführt.

Abstimmung zum Punkt: Festsetzung zu Geländeänderung durch Böschungen und begrünte Stützmauern:

Es wird abgestimmt, ob die Regelung mit beschriebener Böschung im Bebauungsplan aufzunehmen ist.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 5 Nein: 4 Enthaltungen: 2

Im Bebauungsplan wird die Regelung unter Punkt 3. J) Veränderung der Geländeoberfläche/Böschung angepasst.

Die Sitzung wurde von 19:45 Uhr bis 19:48 Uhr unterbrochen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Feusdorf nimmt die in der heutigen Sitzung vorliegende Entwurfsplanung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, den Planentwurf zusammen mit den Textfestsetzungen, Entwässerungskonzept und Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 5: VV Wiederaufbau RLP 2021 - Maßnahmenplan der Ortsgemeinde
Vorlage: 1-4124/22/11-196

Sachverhalt:

Nach der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wurden vom Land verschiedene Hilfen auf den Weg gebracht. So wurde der VG Gerolstein einschl. den Städten und Gemeinden eine Soforthilfe i. H. v. 1,84 Mio. € für die Beseitigung von ersten Schäden zur Verfügung gestellt.

Neben dieser Soforthilfe wurde das Förderprogramm aus der Verwaltungsvorschrift zur Beseitigung der Schäden auf Grund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 (VV Wiederaufbau RLP 2021) aufgelegt und im September 2021 verabschiedet. Ziel dieser Verwaltungsvorschrift ist unter anderem die Gewährung von Zuschüssen an die Kommunen zur Beseitigung der Schäden mit einem Fördersatz von grds. 100 %.

Für die Gewährung dieser Aufbauhilfen ist bei den Kommunen ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen. An erster Stelle steht das sogenannte Maßnahmenplanverfahren, welches der Maßnahmen- und Budgetsteuerung dienen soll. Die Verbandsgemeinden sind darin angehalten, Ihre Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden sowie die Maßnahmen der Städte und Ortsgemeinden in einem Plan zusammen zu fassen. Die Kreisverwaltung prüft diesen Maßnahmenplan auf Plausibilität und Schlüssigkeit, führt die Maßnahmen der Verbandsgemeinden zusammen und leitet den Maßnahmenplan des Landkreises Vulkaneifel weiter an das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) zur Feststellung. Die Verbandsgemeinden waren angehalten Ihren Maßnahmenplan bis Ende des Jahres 2021 über die Landkreise an das Mdl weiterzuleiten.

Der festgestellte Maßnahmenplan wird dann in der zweiten Stufe Grundlage für die jeweiligen Zuwendungsanträge. Für jede gemeldete Maßnahme ist ein gesonderter Zuwendungsantrag zu stellen.

Mit Schreiben vom 13.12.2021 haben wir den Maßnahmenplan der VG Gerolstein dem Landkreis Vulkaneifel vorgelegt, der diesen fristgerecht an das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) weitergeleitet hat. Dieser Maßnahmenplan ist als erster Einstieg in die Maßnahmenplanung zu verstehen. Er kann entsprechend der VV Wiederaufbau RLP 2021 fortgeschrieben werden, was in Teilen notwendig sein wird. Sofern sich im Rahmen der Erstellung der Zuwendungsunterlagen höhere Kosten ergeben sollten, dann kann der Maßnahmenplan insofern fortgeschrieben werden, da es sich hier ausschließlich um Kostenschätzungen handelt. Der Maßnahmenplan ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern bedarf der Bestätigung durch die kommunalen Gremien.

Dieser Beschlussvorlage haben wir einen Auszug aus dem Maßnahmenplan der Ortsgemeinde als Anlage beigefügt. Als Anlage ist ausschließlich der für die Ortsgemeinde relevante Teil – Allgemeine kommunale Infrastruktur – beigefügt.

Neben diesen Maßnahmen wurden/werden verschiedene Schadensbeseitigungen bereits über die Soforthilfe abgewickelt. Die Gesamtschadenssumme durch das Hochwasserereignis beläuft sich derzeit unter Berücksichtigung der Soforthilfe auf rd. 12,7 Mio. € in der gesamten Verbandsgemeinde.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt den Maßnahmenplan für Ihre Gemeinde in der beigefügten Fassung vom 08.12.2021 fest.

Des Weiteren bittet die Ortsgemeinde die Verwaltung darum, den Maßnahmenplan um folgende Punkte zu ergänzen:

Ein weiterer Schaden entstand im Wirtschaftsweg Flur 5 Parzelle 84/3. Die Spurrillen sind ausgewaschen und müssen mit Basalt verfüllt und eingearbeitet werden. Kosten inkl. Einbau ca. 3.000,00 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 6: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

Keine Informationen.

TOP 7: Anfragen / Verschiedenes

Sachverhalt:

Straßenschaden Birgeler Straße:

Ein Ratsmitglied informiert, dass die Birgeler Straße einen größeren Riss im Asphalt aufweist. Die Birgeler Straße ist eine Kreisstraße, daher ist die Ortsgemeinde nicht zuständig.

Internet:

Ein Ratsmitglied berichtet, dass inzwischen auf der E.ON-Internetseite (Westnetz) die Möglichkeit besteht Vorverträge/Reservierungen bezüglich des Internetausbaus abzuschließen. Ortsbürgermeister Hilgers hat bislang keine offizielle Information erhalten und wird bei Westnetz nachfragen; anschließend wird er einen Aufruf ins Mitteilungsblatt für die Einwohner schalten.

Für die Richtigkeit:

gez. Franz-Josef Hilgers
.....
Franz-Josef Hilgers
(Vorsitzender)

gez. Silke Nellesen
.....
Silke Nellesen
(Protokollführerin)